

Kinderbetreuung ab 26. April 2021 bei Inzidenzen über 165

Pressekonferenz und Gespräch mit dem Land

1. Ansteckungsgefahr bei Kindern bei Variante B.1.1.7 hoch.
2. Wenn Träger sich dafür entscheiden, Kinder zu testen: Hälfte der Kosten werden vom Land übernommen (Sondervermögen). Bestimmte Spuck- / Lollitests werden vom RKI nun doch empfohlen.
3. Unter 165er Inzidenz bleibt es bei der Appell-Lösung.
4. Für die Feststellung des Wertes ist das HMSI alleine zuständig (eigene Werte der Gesundheitsämter sind ohne Belang).

5. Notbetreuung (Zusammenfassung aus Bundesgesetz und Landesverordnung):

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, so ist ab dem übernächsten Tag für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege die Durchführung der Präsenzbetreuung untersagt.

In diesen Fällen ist eine Notbetreuung für Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeiten einzurichten.

Zur Teilnahme an der Notbetreuung berechtigt sind Kinder, sofern

- a) eine Betreuung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, insbesondere, weil beide sorgeberechtigten Elternteile, in deren Haushalt sie wohnen, ihrer Erwerbstätigkeit oder ihrem Studium nachgehen müssen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch Bescheinigungen, insbesondere des Dienstherrn oder Arbeitgebers, rechtzeitig, möglichst eine Woche im Voraus, nachzuweisen. Entsprechendes gilt für berufstätige oder studierende Eltern, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen,
- b) die Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet (= dringend empfohlen) worden ist,
- c) für sie ein Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung einer Maßnahmenpauschale nach der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung vorliegt, oder
- d) ohne die Betreuung im Einzelfall für Eltern und Kinder eine besondere Härte entstünde, die sich durch außergewöhnliche und schwerwiegende Umstände von den durch den Wegfall der regelhaften Betreuung allgemein entstehenden Härten abhebt.

Um die Berufstätigkeit nachweisen zu können, wird eine Bestätigung des Arbeitgebers verlangt. Ein entsprechendes Formular halten Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegepersonen bereit.

Die genauen Regelungen sind den Verordnungen zu entnehmen.

6. Das Bundesgesetz gilt **bis zum 30. Juni 2021**.